GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

280. Bülow, Bernhard Fürst von. 1905. "Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, vom 1. Februar 1905." [Regulation by the Imperial Chancellor regarding currency in the protectorates with the exception of German East Africa and Jiaozhou, dated 1 February 1905]. *Deutsches Kolonialblatt* 16, nº 4, p. 103.

German currency is legal tender throughout the protectorates. All coins have to be accepted, but copper only up to sums of RMk 5. 00. Worn gold and silver coins have to be accepted by the district administration, but may not be reissued, but have to be sent to Berlin. The government offices are required to accept banknotes presented, but private citizens are not obliged to do so. Local authorities are empowered to set the limits of foreign currency that may be used, or prohibit the use of foreign currency altogether and can determine the local rate of exchange.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XVI. Jahrgang. Berlin, 15. Februar 1905. Nummer 4.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 4,50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou S. 103. — Bestimmungen über die Behandlung der bei den amtlichen Kassen der Schutzgebiete, außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten S. 104. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Ausfuhr von Vieh S. 105. — Anordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea auf Grund des Sprengstoffgesetzes S. 106. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot des Fischens unter Anwendung von Sprengstoffen S. 107. — Desgleichen betreffend das Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene S. 107. — Desgleichen betreffend das Verbot der Verabfolgung von Schußwaffen und Schießbedarf an Eingeborene S. 108. — Personalien S. 110.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 112. — Patriotische Gaben S. 113. — Das Geldwesen in den Schutzgebieten S. 113. — Deutsch-Ostafrika: Von der Usambarabahn S. 114. — Neubaustrecke der Usambarabahn S. 114. — Kamerun: Bericht des Hauptmanns und Residenten von Kusseri, Stieber, über seine Reise in das Gebiet der Musgus (II. Schluß) S. 115. — Gründung eines Militärpostens in Kam S. 119. — Faktorei in Ngaundere S. 119. — Farbige Handwerker S. 120. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero- und Hottentotten-Aufstand S. 121. — Togo: Schiffsverkehr des Schutzgebiets Togo im Jahre 1904 S. 122. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 122. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Neue Vorschriften für die Kautschukgewinnung im Kongostaat S. 122. — Zolltarifänderungen für das Gebiet östlich des Volta (Goldküste) S. 123. — Ausfuhrzoll auf Angoraziegen in Natal S. 123. — Der Kautschukhandel in Britisch-Ostafrika und Uganda S. 123. — Öffentliche Domänen und Staatsländereien in Französisch-Westafrika S. 124. — Verschiedene Mitteilungen: Vorlesungen am Seminar für orientalische Sprachen in Berlin S. 125. — Koloniale Preisausschreiben S. 126. — Einfuhr von Kapwollen in Deutschland S. 126. — Literatur S. 127. — Literatur-Verzeichnis S. 128. — Verkehrs-Nachrichten S. 128.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou. Vom 1. Februar 1905.*)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird für die Schutzgebiete, mit Ausnahme von Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, unter Aufhebung aller bisher über das Geldwesen erlassenen Bestimmungen verordnet, was folgt:

§ 1. In den Schutzgebieten, außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, gilt die Reichsmarkrechnung.

§ 2. Gesetzliches Zahlungsmittel sind die sämtlichen Münzen, die auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen im Reichsgebiete gesetzliches Zahlungsmittel sind,**) jedoch mit der Maßgabe, daß neben den Reichsgoldmünzen und den Talern auch die Reichssilbermünzen für jeden Betrag in Zahlung genommen

*) Siehe Deutschen Reichsanzeiger vom 16. Februar 1905.

**) Diese Münzen sind zur Zeit folgende:

a) Goldmünzen: Das Zwanzigmarkstück und das Zehnmarkstück;

b) Silbermünzen: Das Fünfmarkstück, das Zweimarkstück, das Einmarkstück, das Fünfzigpfennigstück sowie die Eintalerstücke deutschen Gepräges;

c) Nickel- und Kupfermünzen: Das Zehnpfennigstück, das Fünfpfennigstück, das Zweipfennigstück, das Einpfennigstück.

(§§ 1 bis 5 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 404; Art. 3, 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 233, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 250.)

werden müssen und daß die Nickel- und Kupfermünzen sowohl im Privatverkehr als auch im Verkehr mit den amtlichen Kassen gesetzliches Zahlungsmittel bis zum Betrage von fünf Mark sind.

§ 3. Die von den Gouverneuren (in den Marshall-Inseln dem Landeshauptmann) zu bezeichnenden Kassen werden nach ihrer Wahl Gold- oder Silbermünzen auf Verlangen gegen Einzahlung von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 100 Mark verabfolgen. Die Gouverneure setzen die Bedingungen des Umtauschs fest.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme (§ 2) und zum Umtausch (§ 3) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, desgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 5. Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendteile hinter dem Normalgewicht (7,96495 g für die Doppelkrone, 3,98248 g für die Krone) zurückbleibt, mithin mindestens 7,9251 g für die Doppelkrone und 3,9626 g für die Krone beträgt (Passiergewicht) und welche nicht durch gewaltsame und gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passiergewicht nicht erreichen, desgleichen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche infolge längeren Umlaufs und natürlicher Abnutzung an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind zwar von den amtlichen Kassen zu ihrem vollen Nennwerte anzunehmen, dürfen aber von diesen Kassen nicht wieder ausgegeben werden, sondern sind dem Gouvernement behufs Einziehung einzuliefern.

§ 6. Die Reichskassenscheine sind bei allen amtlichen Kassen zu ihrem Nennwert in Zahlung zu nehmen. Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.

§ 7. Die amtlichen Kassen sind ermächtigt, die von der Reichsbank ausgegebenen Noten in Zahlung zu nehmen.

§ 8. Die Gouverneure (in den Marshall-Inseln der Landeshauptmann) sind befugt:

1. die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geldumlaufs erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen;
2. den Wert zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Münzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;
3. zu bestimmen, ob fremde Münzen von den amtlichen Kassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse in Zahlung genommen werden dürfen sowie in solchem Falle den Kurs festzusetzen;
4. fremden Goldmünzen gesetzliche Zahlungskraft in einem bestimmten Kursverhältnis zur Reichsmark beizulegen;
5. den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den ihrer Verwaltung unterstehenden Schutzgebieten durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen.

Berlin, den 1. Februar 1905.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

Bestimmungen über die Behandlung der bei den amtlichen Kassen der Schutzgebiete, außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten. Vom 6. Februar 1905.

§ 1. Die amtlichen Kassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so ist unter Vorlegung des Falschstücks und einer über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung sofort dem Gouvernement Anzeige zu machen.

Erscheint die Unechtheit des Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung erteilt worden ist, dem Gouvernement behufs Veranlassung der technischen Untersuchung einzureichen.

§ 2. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung im Gewichte verringerte echte Reichsmünzen (§ 150 des Strafgesetzbuchs) sind von den amtlichen Kassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.